

Stadt Lübtheen

Die Bürgermeisterin

Internet: am 22.10.2015
Elbe-Express: am 28.10.2015
Aushänge: ab 23.10.2015

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lübtheen

Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Einkaufsmarkt Rudolf-Breitscheid-Straße“ der Stadt Lübtheen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtvertretung Lübtheen hat am 29.09.2015 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Einkaufsmarkt Rudolf-Breitscheid-Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Planverfahren ist als beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB erarbeitet worden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Einkaufsmarkt Rudolf-Breitscheid-Straße“ ist im Übersichtsplan dargestellt.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Lübtheen, Flur 3, Teilflächen des Flurstückes 122/9. Die Fläche ist 0,5624 ha groß. Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Stadtgebietes, unmittelbar an der Rudolf-Breitscheid-Straße und wird über diese auch verkehrstechnisch erschlossen. Der Lebensmittelverbrauchermarkt wird eine Verkaufsraumfläche von ca. 1.100 m² haben.

Das Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB (beschleunigtes Verfahren) trifft für die klassische Innenentwicklung (Nachverdichtung von Flächen) zu. Die Planung unterliegt damit keiner förmlichen, den europarechtlichen Vorgaben entsprechenden Umweltprüfung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Einkaufsmarkt Rudolf-Breitscheid-Straße“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Einkaufsmarkt Rudolf-Breitscheid-Straße“ einschließlich der Begründung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Lübtheen, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübtheen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübtheen, den 21.10.2015

Lindenau
Bürgermeisterin

Übersicht zum VE-Plan Nr. 14 der Stadt Lübtheen „Einkaufsmarkt Rudolf-Breitscheid-Straße“

